
Verordnung über die Finanzkontrolle

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 der Kantonsverfassung¹, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Stellung und Organisation

§ 1 Grundsatz

Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie erbringt unabhängige und objektive Prüf- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden und die Verwaltungsprozesse zu verbessern.

§ 2 Stellung

¹ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig.

² Die Finanzkontrolle unterstützt:

- a) die Staatswirtschaftskommission bei der Ausübung der parlamentarischen Finanzaufsicht;
- b) den Regierungsrat und die kantonalen Gerichte bei der Ausübung der finanziellen Dienstaufsicht.

³ Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet.

⁴ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Finanzaufsicht unterliegen. Sie verkehrt auch direkt mit dem Regierungsrat, den kantonalen Gerichten sowie mit den zuständigen Stellen des Kantonsrates.

§ 3 Personal

¹ Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle als Beamtin oder als Beamten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl und die Wiederwahl bedürfen der Bestätigung durch die Staatswirtschaftskommission.

² Der Regierungsrat kann das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle vor Ablauf der Amtsdauer auflösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Staatswirtschaftskommission.

³ Anstellungsbehörde für alle anderen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle ist die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle. Für die Anstellungen ist der Stellenplan des Regierungsrates verbindlich.

§ 4 Haushaltsführung

Nummer

¹ Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat die Kreditbegehren unverändert zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

² Über die vom Kantonsrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.

§ 5 Qualitäts- und Leistungsbeurteilung

Der Regierungsrat kann eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle beauftragen. Die beauftragte Stelle übermittelt ihren vollständigen Bericht der Staatswirtschaftskommission und dem Regierungsrat.

II. Finanzaufsicht

§ 6 Allgemeine Aufgaben

¹ Im Rahmen der Finanzaufsicht hat die Finanzkontrolle:

- a) die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung zu prüfen;
- b) die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen;
- c) die internen Kontrollsysteme zu beurteilen.

² Die Prüfungstätigkeit durch die Finanzkontrolle orientiert sich an allgemein anerkannten Grundsätzen.

³ Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt es der Staatswirtschaftskommission, dem Regierungsrat und den kantonalen Gerichten zur Kenntnis.

§ 7 Besondere Aufgaben

¹ Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

² Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, welche die termingerechte Abwicklung des ordentlichen Prüfprogrammes gefährden.

³ Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission. Darüber hinaus darf sie nicht mit kantonalen Vollzugsaufgaben beauftragt werden. Allfällige Aufgaben aus Bundesrecht bleiben vorbehalten.

§ 8 Aufsichtsbereich

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehaltlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:

- a) das Rechnungswesen des Kantonsrates;
- b) das Rechnungswesen der kantonalen Gerichte;
- c) die kantonale Verwaltung;
- d) die Anstalten des Kantons;
- e) Organisationen sowie natürliche und juristische Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;

f) Organisationen sowie natürliche und juristische Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton wesentliche Finanzhilfen gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt, oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle beauftragt ist. In diesem Fall beschränkt sich die Finanzkontrolle in der Regel auf die Würdigung der Ergebnisse der Revisions- oder Kontrollberichte.

§ 9 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Finanzkontrolle kann zu ihrer Unterstützung Sachverständige und private Revisionsgesellschaften beauftragen.

² Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen und Fachorganisationen zusammenarbeiten. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzkontrolle interkantonale Verwaltungsvereinbarungen in diesem Bereich abschliessen.

§ 10 Einsichts- und Verwendungsrecht

¹ Die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten haben das Recht, alle die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Sach- und Personendaten im Sinne von § 8 Abs. 1 dieser Verordnung einzusehen und zu verwenden. Davon ausgenommen sind besonderes schützenswerte Personen- und Steuerdaten.

² Soweit die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten Kenntnis von Tatsachen erhalten, die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

III. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 11 Berichterstattung

¹ Die Finanzkontrolle berichtet in ausführlicher schriftlicher Form an die geprüfte Stelle, das betroffene Departement bzw. die Staatskanzlei und an das Finanzdepartement.

² Die Finanzkontrolle berichtet wesentliche Prüfungsergebnisse in zusammengefasster Form schriftlich an die Staatswirtschaftskommission.

³ Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle. Die informierten Instanzen sorgen für die gebotenen Massnahmen. Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat über die von ihr entdeckten Hinweise.

⁴ Die Finanzkontrolle erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser wird veröffentlicht.

§ 12 Beanstandungen

Nummer

¹ Bei wesentlichen Beanstandungen hat das betroffene Departement Stellung zu nehmen. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

² Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, meldet sie diese dem zuständigen Departement und dem Finanzdepartement, welche sofort für die gebotenen Massnahmen sorgen.

³ Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, haben Zahlungen zu unterbleiben und dürfen keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Finanzdepartements abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

Diese Verordnung regelt die Haushaltführung, insbesondere die Finanzplanung, den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Kreditarten.

Gliederungstitel VI. Finanzkontrolle und §§ 32–37 werden aufgehoben.

§ 14 Referendum, Vollzug, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 100.000.

² SRSZ 144.110.